

Michael Dittmann, Rechtsberater der BAG-MAV

Stand: 23.05.2018

Die fakultative Bildung des Wirtschaftsausschusses nach § 27b Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 Rahmen-MAVO

Der Vorstand der BAG-MAV hat die Freiburger Kommentierung von Thüsing/Mathy zu § 27b Abs. 1 S. 1 Rahmen-MAVO, wonach die Bildung eines Wirtschaftsausschusses nur im Einvernehmen zwischen Gesamt-MAV bzw. erweiterter Gesamt-MAV und dem Dienstgeber möglich sei,¹ besorgt zur Kenntnis genommen. Denn etwaige Dienstgeber könnten sich in ihren Einrichtungen veranlasst sehen, diese Kommentierung als Grundlage für eine Argumentation gegen die Bildung eines Wirtschaftsausschusses heranzuziehen. Dies würde aber der Intention der Rahmen-MAVO-Novellierung widersprechen, die Beteiligung der Mitarbeiterseite in wirtschaftlichen Angelegenheiten auszuweiten. Daher soll im Folgenden dargelegt werden, warum gewichtige Argumente gegen die Ansicht von Thüsing/Mathy sprechen.

§ 27b Abs. 1 S. 1 Rahmen-MAVO beinhaltet folgende Regelung: Sofern in Einrichtungen, deren Betrieb überwiegend durch Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit Kostenträgern oder Zahlungen sonstiger nichtkirchlicher Dritter finanziert wird, eine Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung gebildet wurde und diese mehr als 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter repräsentiert, kann ein Wirtschaftsausschuss gebildet werden.

Unter Bezugnahme auf die Formulierung „kann (...) gebildet werden“ gehen Thüsing/Mathy zunächst zutreffend davon aus, dass die Bildung eines Wirtschaftsausschusses unter den Voraussetzungen des § 27b Abs. 1 S. 1 Rahmen-MAVO fakultativ ist.² Denn anders als nach der Regelung des § 106 Abs. 1 S. 1 BetrVG, der bei Überschreitung des Schwellenwertes von in der Regel mehr als 100 ständig beschäftigten Arbeitnehmern in allen Unternehmen die zwingende Bildung eines Wirtschaftsausschusses vorsieht,³ ist die Bildung eines Wirtschaftsausschusses gemäß § 27b Abs. 1 S. 1 Rahmen-MAVO nicht verpflichtend. § 27b Abs. 1 S. 1 eröffnet nur die Möglichkeit unter den dort genannten Voraussetzungen (Vorliegen einer Gesamt-MAV oder erweiterten Gesamt-MAV, mehr als 100 repräsentierte

¹ Thüsing/Mathy, Freiburger Kommentar MAVO, § 27b Rn. 18.

² Thüsing/Mathy, Freiburger Kommentar MAVO, § 27b Rn. 18.

³ Vgl. Fitting, BetrVG, § 106 Rn. 14.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Drittmittelfinanzierung) einen Wirtschaftsausschuss zu bilden.⁴ Sofern die Voraussetzungen des § 27b Abs. 2 Rahmen-MAVO vorliegen (keine Gesamt-MAV oder erweiterte Gesamt-MAV, mehr als 200 beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Drittmittelfinanzierung) ist die Bildung eines Wirtschaftsausschusses nach dieser Norm ebenfalls fakultativ.⁵

Sodann wird jedoch von Thüsing/Mathy die Auffassung vertreten, dass die Bildung eines Wirtschaftsausschusses ein Einvernehmen zwischen Dienstgeber und der Gesamt-MAV bzw. der erweiterten Gesamt-MAV voraussetze.⁶ Begründet wird diese Auffassung zum einen damit, dass dies dem Grundgedanken der Dienstgemeinschaft entspreche.⁷ Zum anderen spreche für das Vorliegen eines Einvernehmens, dass für Einrichtungen, die unter § 27b Rahmen-MAVO fielen, das Informationsrecht nach § 27a Rahmen-MAVO bestehe, welches kein Einvernehmen voraussetze. Daher seien diese Einrichtungen nicht schutzlos gestellt.⁸ Auch Reichold geht davon aus, dass die Idee der Dienstgemeinschaft für ein einvernehmliches Handeln von Gesamt-MAV und Dienstgeber spreche, damit die Annäherung an das weltliche Modell der Mitbestimmung in der MAVO erfolgreich umgesetzt werden könne.⁹

Diese Ansicht ist schwer nachzuvollziehen. Denn der Verweis auf das Informationsrecht in § 27a Rahmen-MAVO ist schon allein deswegen nicht schlüssig, weil der Regelungszweck dieser Norm ein völlig anderer ist als in § 27b. § 27b Rahmen-MAVO betrifft die Beratung in wirtschaftlichen Angelegenheiten, wohin gegen § 27a lediglich die Informationspflicht des Dienstgebers gegenüber der MAV betrifft.¹⁰

Des Weiteren bezieht sich die Vorschrift des § 27b Abs. 1 S. 1 Rahmen-MAVO mit der Formulierung „kann (...) gebildet werden“ ausschließlich darauf, dass es im Ermessen der Gremien steht, die Möglichkeit der Bildung eines Wirtschaftsausschusses wahrzunehmen.

Das Wort „kann“ sieht gerade im Gegensatz zur Formulierung der weltlichen Regelung des § 106 BetrVG keine zwingende Bildung eines Wirtschaftsausschusses vor.¹¹ Der Bildungsprozess erfolgt ohne Beteiligung des Dienstgebers.¹²

⁴ Gescher, ZMV 2017, 294, 294; Thüsing/Mathy, Freiburger Kommentar MAVO, § 27b Rn. 19.

⁵ Vgl. Stöcke-Muhlack, Eichstätter Kommentar MAVO, § 27b Rn. 17; Gescher, ZMV 2017, 294, 294.

⁶ Thüsing/Mathy, Freiburger Kommentar MAVO, § 27b Rn. 18; vgl. auch Reichold, ZAT 2017, 73, 75.

⁷ Thüsing/Mathy, Freiburger Kommentar MAVO, § 27b Rn. 18; Reichold, ZAT 2017, 73, 75.

⁸ Thüsing/Mathy, a.a.O.

⁹ Reichold, ZAT 2017, 73, 75.

¹⁰ Gescher, Vortrag DiAG Berlin v. 01.03.2018, S. 22.

¹¹ Vgl. Gescher, Vortrag DiAG Berlin v. 01.03.2018, S. 22.

¹² Gescher, ZMV 2017, 294, 294/295 m. V. auf Fitting, BetrVG, § 107 Rn. 3.

Auch ist nicht nachvollziehbar, weshalb die „Kann-Regelung“ in § 27b Rahmen-MAVO als Kompromiss darstellt wird, „um die gravierenden Bedenken der Dienstgeber gegen eine Kumulation von Informationspflichten nach 27a MAVO einerseits und 27b MAVO n. F. andererseits zu relativieren“.¹³

Denn wesentlicher Teil der MAVO-Novellierung war ja gerade die angestrebte Ausweitung der Regelungen zur Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in wirtschaftlichen Angelegenheiten sowie die Förderung und Vertiefung der Zusammenarbeit mit dem Dienstgeber in diesem Bereich.¹⁴

§ 27b Abs. 1 S. 1 Rahmen-MAVO erfordert ebenso wie § 27b Abs. 2 Rahmen-MAVO kein Einvernehmen mit dem Dienstgeber. Der Dienstgeber kann der Bildung eines Wirtschaftsausschusses auch nicht widersprechen.¹⁵

Denn unter Betrachtung der Intention des Ordnungsgebers im Novellierungsverfahren der Rahmen-MAVO ist festzustellen, dass der Regelungsentwurf gerade keine Notwendigkeit für ein Einvernehmen mit dem Dienstgeber vorsah.¹⁶

Die Installierung des neuen § 27b Rahmen-MAVO sollte gerade dazu dienen, dass die Beteiligung der Mitarbeiterseite in wirtschaftlichen Angelegenheiten ausgeweitet wird. Dieses Ziel ist aber nur dann zu erreichen, wenn man die Bildung zahlreicher Wirtschaftsausschüsse anstrebt und nicht deren Verhinderung ermöglicht, indem man in die Vorschrift eine Ablehnungsmöglichkeit auf Dienstgeberseite hineininterpretiert.¹⁷

Fazit: Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 27b Abs. 1 S. 1 Rahmen-MAVO ist die Bildung eines Wirtschaftsausschusses möglich, aber nicht verpflichtend. Es ist weder eine Zustimmung noch eine sonstige Beteiligung der Dienstgeberseite dies bzgl. erforderlich. Dies gilt entsprechend für § 27b Abs. 2 Rahmen-MAVO.

¹³ Reichold, ZAT 2017, 73, 75/76.

¹⁴ Vgl. Regelungsentwurf zur Änderung der Rahmen-MAVO, Stand 23.05.17, § 27b, S. 18.

¹⁵ Stöcke-Muhlack, Eichstätter Kommentar MAVO, § 27b Rn. 10.

¹⁶ Regelungsentwurf zur Änderung der Rahmen-MAVO, Stand 23.05.17, § 27b, S. 19.

¹⁷ So auch Gescher, Vortrag DiAG Berlin v. 01.03.2018, S. 22.